

Neufassung
**der Ordnung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen
und der Kinderspielplätze in der Stadt Neustadt (Hessen)**

Die Ordnung der Stadt Neustadt (Hessen) vom 21. November 1975 erhält aufgrund der Änderungsbeschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 23. Juni 1986 eine Neufassung, die nachstehend bekanntgemacht wird.

Neustadt (Hessen), den 2. Juli 1986

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT

(M ü t z e)
Bürgermeister

Ordnung
**über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen,
Kinderspielplätze und Bolzplätze in der Stadt Neustadt (Hessen)**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Die Wege in den städtischen Grünanlagen, die Kinderspielplätze und Bolzplätze dürfen nicht mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen – ausgenommen Krankenfahrröhle – befahren werden.

Ebenso ist das Reiten in den Anlagen untersagt.

§ 2

Bauwerke, Denkmäler, Beleuchtungseinrichtungen, Einfriedigungen, Bäume, Sträucher, Pflanzen, Ruhebänke, Spielgeräte, Papierkörbe und sonstige Einrichtungen dürfen nicht beschädigt oder missbräuchlich benutzt werden.

§ 3

Die Anlagen dürfen nicht verunreinigt werden. Für Papier, Speisereste oder sonstige Abfälle sind die Abfallkörbe zu benutzen.

§ 4

Hunde müssen in den Anlagen an der Leine geführt und insbesondere von Liegewiesen, Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ferngehalten werden.

§ 5

Tiere, insbesondere Wasservögel und Fische dürfen nicht gefangen, gejagt oder beworfen werden.

§ 6

Das Baden in den Teichen ist untersagt. Das Betreten der Eisflächen geschieht auf eigene Gefahr.

Stauanlagen in Gewässern sowie die Zu- und Abflusseinrichtungen der Teiche dürfen nicht verändert, deren Ufer nicht beschädigt werden.

§ 7

Kinderspielplätze dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind. Bolzplätze nicht von Personen, die älter als 16 Jahre sind.

Nach Einbruch der Dunkelheit, spätestens ab 20.00 Uhr ist der Aufenthalt auf den Spiel- und Bolzplätzen nicht mehr gestattet.

§ 8

Die Ruhe in den städtischen Grünanlagen soll insbesondere nicht durch den Gebrauch von Rundfunk- und Phonogeräten gestört werden.

Ohne Erlaubnis des Magistrates dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art, Versammlungen und Umzüge in den Anlagen nicht veranstaltet werden.

§ 9

Wer gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstößt oder durch sein Verhalten andere Benutzer stört oder belästigt, kann aus den Anlagen verwiesen werden.

§ 10

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Ge- und Verbote dieser Ordnung können gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 1. Juli 1960 mit einer Geldbuße bis zu 500,-- DM geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesgesetz mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) findet Anwendung.

Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.